

# So läuft ein Versicherungsfall ab

<b>1. Meldung</b>	<b>Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber meldet der AXA die Arbeitsunfähigkeit einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers infolge Krankheit.</b>	
<b>2. Bestätigung</b>	<b>Arbeitgeberin/Arbeitgeber:</b> Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber erhält innerhalb von 2 bis 5 Tagen eine Bestätigung mit <ul style="list-style-type: none"> <li>• Informationen über die Ansprechperson</li> <li>• der Referenznummer</li> </ul>	<b>Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer:</b> Die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer erhält innerhalb von 2 bis 5 Tagen eine Bestätigung mit <ul style="list-style-type: none"> <li>• Informationen über die Ansprechperson</li> <li>• der Vollmacht zur Unterschrift</li> <li>• Informationen über die Kontaktaufnahme durch die AXA</li> <li>• Informationen über die Leistungsprüfung</li> <li>• der Referenznummer</li> </ul>
<b>3. Erstabklärung</b>	<b>Die AXA prüft:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ist die Meldung vollständig ausgefüllt und das Arztzeugnis vorhanden?</li> <li>• Deckt die Versicherung die Krankheit ab?</li> <li>• Sind die Lohnbestandteile korrekt mitgeteilt worden?</li> </ul>	<b>Falls erforderlich, kontaktiert die AXA die Arbeitnehmerin bzw. den Arbeitnehmer telefonisch zu:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Diagnose</li> <li>• Heilverlauf</li> <li>• Behandlungen</li> <li>• Arbeitsplatz</li> <li>• Einschränkungen</li> <li>• Prognose</li> </ul>
<b>4. Weitere Abklärungen</b>	Liegen die Krankmeldung sowie das Arztzeugnis vor und ist die Arbeitsunfähigkeit beendet, sind seitens der AXA keine weiteren Abklärungen nötig.	<b>Sind weitere Abklärungen nötig,</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• holt die AXA den Bericht bei der behandelnden Ärztin bzw. beim behandelnden Arzt ein;</li> <li>• prüft der medizinische Dienst der AXA zum Beispiel, ob eine Arbeitsunfähigkeit vorliegt oder ob es andere Tätigkeiten gibt, die die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer ausführen könnte.</li> </ul>
<b>5. Bei anhaltender Arbeitsunfähigkeit</b>	<b>Invalidenversicherung:</b> Unter Umständen erhält die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer schon frühzeitig eine Aufforderung zur Anmeldung bei der IV. Im Vordergrund steht die Rückkehr an den Arbeitsplatz mit Unterstützung der IV. Die Anmeldung bedeutet nicht zwingend, dass später eine Rente bezogen wird.  <b>Care Management:</b> Falls nötig findet ein persönliches Gespräch zwischen der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer und einer Fachperson der AXA statt, um den Leistungsanspruch und die Arbeitsunfähigkeit detailliert abzuklären. Bei Bedarf werden Sie ebenfalls beigezogen.	
<b>6. Leistungen und Abrechnung</b>	<b>Keine weiteren Abklärungen:</b> Die Auszahlung der Leistung erfolgt innerhalb von 2 Wochen.	<b>Weitere Abklärungen:</b> Dauer: 1 bis 3 Monate. Die AXA tätigt alle Abklärungen so rasch wie möglich. Teilweise entstehen in der Zusammenarbeit mit anderen Parteien aber Wartezeiten, die die AXA nicht beeinflussen kann.

## 7. Datenbearbeitung und Datenweitergabe

- Versicherungsträgerin und Verantwortliche für die Datenbearbeitung ist die AXA, General-Guisan-Strasse 40, Postfach 357, 8401 Winterthur.
- Im Rahmen der Abklärung der Leistungspflicht werden folgende Arten von Daten und Datenkategorien bearbeitet: Kundendaten, Antragsdaten, Vertragsdaten, Zahlungsdaten und Schadendaten. Letztere umfassen auch Gesundheitsdaten und Lohndaten.
- Der Zweck der Datenerhebung und Bearbeitung ist die Sicherstellung der korrekten Schadenabwicklung.
- Die Schadendaten müssen während mindestens 10 Jahren ab Erledigung des Schadenfalls aufbewahrt werden.
- Die AXA ist befugt, die obgenannten Daten zur Vertragsabwicklung zu beschaffen und zu bearbeiten. Im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis muss die versicherte Person ihre behandelnde Ärztin bzw. ihren behandelnden Arzt gegenüber der AXA von der Geheimhaltungspflicht entbinden.
- Daten werden auch an Dritte (z. B. andere beteiligte Versicherungen und externe Sachverständige etc.) weitergegeben, wenn die AXA zur Datenweitergabe ermächtigt wurde, eine gesetzliche Pflicht oder ein überwiegendes Interesse an der Weitergabe besteht.
- Der Versicherungsnehmerin oder dem Versicherungsnehmer bzw. der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber werden die erhobenen Gesundheitsdaten der versicherten Person nicht weitergegeben. Wir informieren sie oder ihn aber über unsere Entscheide und geben diejenigen Informationen weiter, die zur Koordination der Leistungspflicht, zur Beurteilung der Eignung im Arbeitsverhältnis oder zur Durchführung des Arbeitsvertrags erforderlich sind.
- Die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein operierenden Gesellschaften der AXA Gruppe gewähren einander zwecks administrativer Vereinfachung Zugriff auf folgende Daten: Stammdaten, Vertragsgrunddaten, Schadenübersicht und Kundenprofile. Der gegenseitige automatische Zugriff auf Gesundheitsdaten oder Schadendaten ohne spezifische Ermächtigung ist ausgeschlossen.

Dieser Prozess gilt für über 80% der Krankheitsfälle. Abweichungen bei einzelnen Schritten oder zeitlichen Angaben sind möglich.